

Beitragsordnung des

Bundesverband Rauchfreie Alternative e.V.

gemäß der am 17.02.2021 beschlossenen Neufassung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Diese Beitragsordnung findet ihre Grundlage in § 14 der Vereinssatzung.

§ 2 Allgemeines

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum ersten Werktag des Jahres und sofort beim Eintritt in den Verein fällig.

2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

3. Die Rechtzeitigkeit der Zahlung richtet sich nach dem Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto.

4. Die Intervalle bei erteilter Einzugsermächtigung sind:

jährlich Abbuchung zum 15.01.

halbjährlich Abbuchung zum 15.01. und 15.07.

vierteljährlich Abbuchung zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

§ 4 Andere Zahlungsmöglichkeiten

1. Der Vorstand ist berechtigt, andere Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei anderen Zahlungsmöglichkeiten eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

§ 5 Zahlungsverzug, Beitragsrückerstattung

1. Der Verein ist berechtigt Mahngebühren zu erheben.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,- EUR monatlich.
2. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der quartalsweise anteilige Beitrag für das restliche Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 7 Vereinskonto

1. Das Vereinskonto ist:

Bank: Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE30 4005 0150 0000 6038 29
BIC: WELADED1MST

2. Sofern der Vorstand gemäß § 4, 1. andere Zahlungsmöglichkeiten anbietet, können diese bei der Anmeldung ebenfalls genutzt werden.

§ 8 Soziale Härtefälle

1. in sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung entbindet nicht von Forderungen des Vereins.

2. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung des Vereins, § 16, 2.

§ 10 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

3. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich der Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen sind unmittelbar nach Beschlussfassung gültig.